



fsd

**Freiwillige
soziale
Dienste**

im Erzbistum Köln e.V.

Steinfelder Gasse 16–18
50670 Köln
Tel 0221 474413-0
Mail info@fsd-koeln.de

Ein Verein des BDKJ, des
Diözesan-Caritasverbands
und des Erzbistums Köln.

Auflage Dezember 2018

fsd-koeln.de

INFO/ BROSCHÜRE

DASEIN
FÜR ANDERE.
DABEISEIN
FÜR DICH.



FREIWILLIGES SOZIALES JAHR [FSJ]

Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst werden gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Qualität für Menschen

INFOS ZU IHREM FREIWILLIGEN- DIENST



Das Freiwillige Soziale Jahr ist
eine Zeit für Sie und für andere!

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist für Sie ein Neubeginn. Und Neues wirft Fragen auf. Einige dieser Fragen, werden sicherlich in dieser Broschüre beantwortet. Denn hier finden Sie unter den einzelnen Stichpunkten Wissenswertes rund um das FSJ.

Diese Broschüre soll Sie jedoch nicht davon abhalten, Fragen zu stellen. Sie können jederzeit Ihre Anleiterinnen und Anleiter in der Einsatzstelle und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins ›Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln‹ (FSD) ansprechen.

Wir vom FSD wünschen Ihnen gutes Gelingen!

WIR SIND FÜR SIE DA

Bei Fragen, Problemen, Unsicherheiten sowie für allgemeine Informationen, ...



Judith Sonnen
Pädagogische Leitung
0221 47 44 13-60
sonnen@fsd-koeln.de



Stephanie Bergen
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-47
bergen@fsd-koeln.de



Andreas Holzinger
Bildungsreferent
0221 47 44 13-48
holzinger@fsd-koeln.de



Dominik Lieske
Bildungsreferent
0221 47 44 13-31
lieske@fsd-koeln.de



Linda Meintrup
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-46
meintrup@fsd-koeln.de



Eva Maria Merz
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-49
merz@fsd-koeln.de



Clara Jobs
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-38
jobs@fsd-koeln.de



Michael Jansen
Bildungsreferent
0221 47 44 13-43
jansen@fsd-koeln.de



Kristina Johannsen
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-33
kristina.johannsen@fsd-koeln.de



Henriette Schmeiser
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-34
schmeiser@fsd-koeln.de



Anna Schönhütte
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-27
schoenhuette@fsd-koeln.de



Kerstin Stangier
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-45
stangier@fsd-koeln.de



Thomas Johannsen
Referent für religiöse Bildung
0221 47 44 13-36
johannsen@fsd-koeln.de



Maria Köllmann
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-42
koellmann@fsd-koeln.de



Anne Kuhlmann
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-32
kuhlmann@fsd-koeln.de



Sara Stramm
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-29
stramm@fsd-koeln.de



Barbara Wild
Bildungsreferentin
0221 47 44 13-35
wild@fsd-koeln.de



Benjamin Wolff
Bildungsreferent
0221 47 44 13-44
wolff@fsd-koeln.de

A

Altersgrenze

Das Freiwillige Soziale Jahr können Frauen und Männer absolvieren, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anleitung

Die Einsatzstellen sind verpflichtet eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung der FSJ-lerin/des FSJ-lers zu benennen. Zu den Aufgaben der Anleiterin/des Anleiters gehören: Die Einführung der Freiwilligen in die Einrichtung, das Erläutern der Aufgaben, die fachliche Einweisung sowie das Durchführen regelmäßiger Anleitungsgespräche.

Ansprechpartner beim FSD in Köln

Wenn Fragen oder Probleme auftauchen, haben Sie die Möglichkeit bei uns in der Geschäftsstelle unter 0221 47 44 13-0 anzurufen. Allgemeine Sprechzeiten sind Montag – Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr. Freitags ist die Zentrale von 8 bis 13 Uhr erreichbar.
→ *Freiwillige soziale Dienste (FSD)*

Arbeitskleidung

In einigen Einsatzstellen ist besondere Arbeitskleidung erforderlich. Diese wird Ihnen in der Regel von der Einsatzstelle gestellt und auch gereinigt.

Arbeitsmarktneutral

Der Einsatz einer/eines Freiwilligen muss arbeitsmarktneutral gestaltet sein. Dies bedeutet, dass die Freiwilligen unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten verrichten und keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen. Durch den Einsatz von Freiwilligen wird die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert und es erfolgt keine Kündigung von Beschäftigten. In einer Einrichtung sind ausreichend hauptamtliche Kräfte im Einsatz, um den Betrieb in der Einsatzstelle auch ohne Freiwillige aufrechterhalten zu können. Freiwilligendienste sind Lerndienste. Sie dürfen und sollen nicht den Charakter einer regulären Arbeitsbeschäftigung haben.

Arbeitslosengeld II

Beziehen Sie während des FSJ ALG II, so wird der monatliche Betrag, den Sie von Ihrer Einsatzstelle erhalten, auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Von der Anrechnung ausgenommen ist in der Regel ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro (§1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung).
→ *Leistungen*

Arbeitssuchend melden

Freiwillige, die nach dem FSJ keine Ausbildung beginnen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden, sollten sich spätestens am ersten Tag der Erwerbslosigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Ihre Einsatzstelle ist verpflichtet, notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen und notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen (z.B. Impfungen) entsprechend den Richtlinien der für die Einsatzstelle

zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn, während und zum Ende des FSJ zu veranlassen. Zusätzlich sind die Einsatzstellen dafür verantwortlich, die Freiwilligen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach §34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Minderjährige dürfen darüber hinaus laut §32 Jugendarbeitsschutzgesetz nur dann beschäftigt werden, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung über die so genannte Erstuntersuchung vorlegen.

→ *Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz*

Arbeitsunfall

Haben Sie einen Unfall auf dem Arbeitsweg, in der Einsatzstelle, auf dem Seminarweg oder während der Seminare ist das ein Arbeitsunfall, der der Berufsgenossenschaft gemeldet werden muss. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Einsatzstelle.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Es gibt drei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigungen). Alle werden vom behandelnden Arzt ausgestellt. Auf einem Schein steht der Vermerk *Zur Vorlage bei der Krankenkasse*. Diesen Schein senden Sie an Ihre Krankenkasse. Auf dem anderen Schein steht der Vermerk *Zur Vorlage beim Arbeitgeber*. Diesen Schein müssen Sie bereits am ersten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit an Ihre Einrichtung bzw. zu Seminarzeiten an den FSD senden. Sollte dem FSD durch ein Versäumnis Ihrerseits Kosten, wie z.B. Ausfallgebühren in Bildungsstätten entstehen, werden wir Ihnen diese in Rechnung stellen. Die dritte Ausführung der AU-Bescheinigung ist für Ihre Unterlagen. Bitte verwahren Sie diesen, für den Fall das einer der anderen beiden verloren geht.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Wie diese Stunden auf die einzelnen Wochentage verteilt werden, ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Wenn Sie Fragen zu Ihren Arbeitszeiten haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Anleiterin/Ihren Anleiter. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne auch an Ihre zuständige Bildungsreferentin/Ihren zuständigen Bildungsreferenten wenden.

→ *Anleitung*

Aufenthaltserlaubnis

→ *Visum*

B

Beschäftigungserlaubnis

Geflüchtete Frauen und Männer, die einen Freiwilligendienst absolvieren möchten, benötigen eine von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellte Beschäftigungserlaubnis. Mit dieser Erlaubnis ist laut §32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. §14 Abs. 1 BeschV das Absolvieren eines Freiwilligendienstes möglich.

BDKJ

Ein Träger des Vereins ›Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln‹ (FSD) ist der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Der BDKJ ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände. Ihm gehören im Erzbistum Köln zwölf Mitgliedsverbände an, in denen sich insgesamt fast 50.000 junge Menschen zusammengeschlossen haben. Er ist damit die größte eigenständige Jugendorganisation im Rheinland.



Infos unter: bdkj-dv-koeln.de

Innerhalb des Erzbistums verfügen die Mitgliedsverbände über regionale Zusammenschlüsse des BDKJ auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte: die BDKJ Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände. ➔ *Katholischer Träger*

Bescheinigung

Bei diversen Ämtern (Arbeitsamt, Kindergeldkasse etc.) brauchen Sie eine Bescheinigung, dass Sie ein FSJ leisten. Diese erhalten Sie auf Anfrage vom FSD. Darüber hinaus erhalten Sie am Ende Ihres Dienstes eine Abschlussbescheinigung. Diese sollten Sie wie ein Zeugnis behandeln. Geben Sie niemals das Original aus der Hand.

Bildungsreferentin/Bildungsreferent

Jede/jeder Freiwillige wird von einer Bildungsreferentin/von einem Bildungsreferenten begleitet. Sie möchten in allen Fragen rund um das FSJ verlässlicher Ansprechpartner für die Freiwilligen sein. Aber auch zu persönlichen Themen oder Zukunftsfragen können Sie die Referentinnen/die Referenten ansprechen. Bei allen Seminaren bieten sie Einzelgespräche an. Falls Sie Fragen, Unsicherheiten oder Probleme haben, können Sie sich auch gerne zwischen den Seminaren bei Ihrer zuständigen Referentin/Ihrem zuständigen Referenten melden.

C

Caritas

Ein Träger des Vereins ›Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln‹ ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.

➔ *Katholischer Träger*



Weltweit wird mit dem Namen ›Caritas‹ jener Arm der katholischen Kirche bezeichnet, der auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe allen Menschen hilft, die Hilfe benötigen. Damit dies möglichst schnell und wirksam geschehen kann, wurde 1897 der Deutsche Caritasverband gegründet. Er steht für die Gestaltung einer sozialen Gesellschaft und arbeitet eng mit anderen Trägern sozialer Verantwortung zusammen.

Der Deutsche Caritasverband ist untergliedert in regionale Verbände, die die Arbeit der Caritas vor Ort organisieren und koordinieren. Es gibt Caritasverbände, die für eine Diözese zuständig sind, wie etwa der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln und Caritasverbände, die für ein Stadtgebiet zuständig sind, wie der Caritasverband Düsseldorf.

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln setzt sich seit 100 Jahren für hilfsbedürftige und benachteiligte Menschen ein. Heute gehören 2.032 Dienste und Einrichtungen im Rheinland sowie den angrenzenden Kreisen der Caritas im Erzbistum Köln an.

Das Spektrum reicht von Krankenhäusern über Altenheime bis zu Kindergärten und Beratungsstellen. Die Caritas vertritt diese Einrichtungen gegenüber Kirche, Gesellschaft und Politik, sorgt für finanzielle Mittel und bietet den rund 56.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Begleitung und Fortbildung an.

D

Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Für das Zustandekommen und die Durchführung eines Freiwilligendienstes müssen wir unterschiedliche personenbezogene Daten von Ihnen erheben, verarbeiten und nutzen. Einige Ihrer Daten müssen wir an andere weitergeben. Dafür benötigen wir Ihre Einverständniserklärung. In der Datenschutzerklärung, die Sie mit dieser Broschüre bekommen, finden Sie ausführliche Informationen welche Daten zu welchem Zweck von uns verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung können Sie auch auf der Homepage des FSD einsehen.

Als FSD Köln unterliegen wir den Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sowie den anderen einschlägigen Datenschutzgesetzen, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wir verpflichten uns vertrauensvoll mit Ihren Daten umzugehen.

E

Einführungstag

Zu Beginn des FSJ veranstaltet der Verein ›Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln‹ (FSD) einen Einführungstag für alle neuen Freiwilligen. Er soll ein würdiger Auftakt Ihres Dienstes sein. Außerdem lernen Sie an diesem Tag Ihre Bildungsreferentin/Ihren Bildungsreferenten, Ihre Seminargruppe sowie Ihre Teamerinnen und Teamer kennen. Die Teilnahme an diesem Tag ist für Sie verpflichtend, er gilt als Arbeitstag. Sie werden dafür von Ihrer Einsatzstelle freigestellt. Circa eine Woche vorher erhalten Sie eine schriftliche Einladung mit einer Wegbeschreibung.

Einsatzstelle

Als Einsatzstelle wird die Einrichtung, in der Sie arbeiten, bezeichnet. Ihre Einsatzstelle steht in Ihrer Vereinbarung. Während der Zeit Ihres Freiwilligendienstes hat Ihre Einsatzstelle Arbeitgeberfunktion. Sie zahlt Ihre Sozialversicherungsabgaben und Ihr Taschengeld. ➔ *Leistungen*

Einsatzstellenbesuch

Gerne besucht Sie Ihre zuständige Bildungsreferentin/Ihr zuständiger Bildungsreferent in der Einsatzstelle. Der Besuch vor Ort ermöglicht es, sowohl Sie als auch Ihre Anleiterin/Ihren Anleiter in der konkreten Arbeit kennen zu lernen. Bei Unzufriedenheit kann ein rechtzeitiger Besuch bei der Lösungssuche hilfreich sein. Sollten Sie Probleme mit Ihrer Einsatzstelle oder mit dem Kollegenkreis haben, suchen Sie das Gespräch und rufen Sie Ihre Bildungsreferentin/Ihren Bildungsreferenten an! ➔ *Anleitung*
➔ *Bildungsreferentin/Bildungsreferent*

Einverständniserklärung

Damit auch Minderjährige während der Seminare das Gelände rund um das Bildungshaus verlassen dürfen, benötigen wir die unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Der entsprechende Vordruck befindet sich in den Unterlagen des Starter-Paketes.

Erhebungsbogen

Mit dem Erhebungsbogen (enthalten im Starter-Paket) fragen wir noch einmal die wichtigsten Daten zum Abgleich ab. Außerdem erheben wir dort statistische Daten. Wichtig: Ergeben sich Änderungen, teilen Sie uns und der Einsatzstelle diese bitte umgehend mit.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

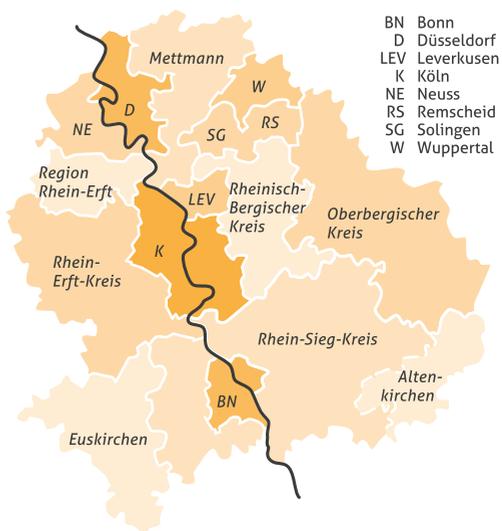
Freiwillige, die in der Einsatzstelle Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses können Sie bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes beantragen. Zur Beantragung ist ein Aufforderungsschreiben der Einsatzstelle notwendig. Das Original des polizeilichen Führungszeugnisses ist in der Einsatzstelle abzugeben. Laut einer vom Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium des Inneren beschlossenen Regelung, müssen Freiwillige keine Gebühr für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bezahlen.

Erzbistum Köln

Ein Träger des Vereins ›Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln‹ ist das Erzbistum Köln. Als eines von 27 Bistümern in Deutschland ist es die organisierte katholische Kirche im Großraum Köln.

Das Erzbistum Köln erstreckt sich von Düsseldorf über den Rhein-Sieg-Kreis bis Euskirchen und vom Oberbergischen Land bis zum Rhein-Erft-Kreis. In diesem Gebiet arbeiten die Christen der ca. 550 Gemeinden vor Ort in 183 Seelsorgebereichen zusammen. Darüber hinaus gibt es vielfältige kirchliche Einrichtungen, Vereine und Träger, die sich u.a. im sozialen Bereich, in Kindergärten und Schulen, in der Jugendhilfe oder der Bildungsarbeit engagieren. Das Erzbistum wird geleitet vom Erzbischof, manchmal wird anstatt Bistum auch der Begriff Diözese verwendet.

→ *Katholischer Träger*



F

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

Die täglichen Fahrtkosten zu Ihrer Einsatzstelle müssen Sie selbst bezahlen. Als FSJ-Lerin/als FSJ-Ler haben Sie die Möglichkeit vergünstigte Monats- oder Jahrestickets zu erhalten.

Für alle, die ein 12-monatiges FSJ absolvieren und

- » in Düsseldorf, Wuppertal, Solingen, Remscheid, im Rhein-Kreis-Neuss oder Kreis Mettmann unterwegs sind, gibt es das VRR YoungTicketPLUS. → vrr.de
- » in Köln, Bonn, Monheim, Leverkusen, im Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischen Kreis oder im Oberbergischen Kreis unterwegs sind, gibt es das VRS Azubi Ticket. → vrs.de

ACHTUNG: Beide Tickets haben eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Es ist deshalb wichtig, dass Sie das Ticket frühzeitig anfordern und etwaige Bearbeitungszeiten einkalkulieren.

Für alle, die ein 6-monatiges FSJ absolvieren und

- » in Düsseldorf, Wuppertal, Solingen, Remscheid, im Rhein-Kreis-Neuss oder Kreis Mettmann unterwegs sind, gibt es das VRR YoungTicket. → vrr.de
- » in Köln, Bonn, Monheim, Leverkusen, im Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rheinisch-Bergischen Kreis oder im Oberbergischen Kreis unterwegs sind, gibt es das VRS Monats-Ticket für Azubis. → vrs.de

Um die vergünstigten Jahres-/Monats-tickets zu erhalten, müssen Sie Ihre vorläufige FSJ-Bescheinigung vorweisen. Den Stempel für das Bestellformular der Tickets erhalten Sie dann entweder von uns oder von Ihrer Einsatzstelle.

Sie können auch in Ihrer Einsatzstelle nachfragen, ob dort ein für Sie kostengünstiges Jobticket angeboten wird. Sie können die Kosten für das Jobticket mit den Preisen für das Monats- bzw. Jahresticket vergleichen und sich für die kostengünstigere Variante entscheiden.

Erhalten Sie ALG II oder Wohngeld, haben Sie außerdem die Möglichkeit die VRS-MobilPass-Tickets oder das VRR Sozial-Ticket zu erwerben. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Verkehrsverbund.

Fahrtkosten zu den Seminaren

Die Fahrtkosten zu den Seminaren bekommen Sie von uns nach dem Seminar per Überweisung auf Ihr Konto zurück-erstattet. Hierfür benötigen wir, falls Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen Ihre Hin- und Rückfahrkarte als Beleg. Reisen Sie mit dem Auto an, dann müssen Sie die gefahrenen Kilometer angeben. Die Fahrtkosten werden von Ihrer Bildungsreferentin/Ihrem Bildungsreferent während des Seminars abgerechnet.

Da viele Fahrkarten nur zum sofortigen Fahrtritt gekauft werden können, haben Sie die Möglichkeit das Rückfahrt-ticket nach dem Seminar per Post oder eingescannt per Mail an uns zu senden. Aus abrechnungstechnischen Gründen bitten wir die Fahrtkostenbelege innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Seminar einzureichen. Später eingehende Belege werden nach vier Wochen

bearbeitet. Grundsätzlich gelten jedoch die Vorschriften aus dem Reisekostengesetz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Fahrtkosten vorzustrecken, dann wenden Sie sich bitte vor dem Seminar an Ihre Bildungsreferentin/Ihren Bildungsreferenten.

Freistellung vom Dienst

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V.

Der Verein ›Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln‹ (FSD) wird getragen vom Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und vom Erzbistum Köln.

Der FSD vermittelt bereits seit über 50 Jahren junge Menschen in das Freiwillige Soziale Jahr. Seit Juli 2011 bietet der FSD zusätzlich auch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an. Der BFD ist ähnlich strukturiert wie das FSJ. Wichtiger Bestandteil beider Freiwilligendienste sind die Seminare sowie die Unterstützung der Freiwilligen bei etwaigen Problemen während des Dienstes.

Neben dem FSJ und BFD bietet der FSD auch das Programm *weltwärts* an. Dies ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ), über das junge Erwachsene für ein Jahr im Ausland arbeiten können. Der FSD vermittelt z. B. Stellen in Peru, Chile und Südafrika.

➔ www.fsd-koeln.de

➔ *pädagogische Begleitung*



Freiwilligenausweis

Mit Ihrem bundesweit einheitlichen Freiwilligenausweis haben Sie die Möglichkeit, Vergünstigungen bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen zu erhalten. Scheuen Sie sich nicht beim nächsten Besuch eines Kinos, Theaters oder Museums nach Preisminderungen zu fragen!

G

Girokonto

Sie benötigen ein Girokonto, auf das Ihre Einrichtung Ihr Taschengeld überweisen kann. Sie müssen wie Auszubildende keine Kontoführungsgebühren bezahlen.

Bitte informieren Sie uns und Ihre Einrichtung umgehend, wenn sich Ihre Kontoverbindung ändert, damit Ihr Geld fristgerecht überwiesen werden kann.

Gesetz zum FSJ

Im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sind inhaltliche und rechtliche Bedingungen für die Durchführung des FSJ festgelegt worden.

H

Haftpflichtversicherung

Freiwillige sind über Einsatzstellen während der Arbeitszeit haftpflichtversichert.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Falls Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Nachlesen können Sie diese unter: www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html. Genauer erfahren Sie auf dem ersten Seminar.

Die wichtigsten Fakten sind:

- » Arbeitszeiten: §11–§18,
- » vor Arbeitsbeginn benötigen Sie eine Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Jugend BahnCard 25

Die Deutsche Bahn (DB) bietet eine sogenannte Jugend BahnCard 25 an. Erwerben können diese alle, die zwischen sechs und einschließlich 18 Jahren alt sind. Es muss einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro bezahlt werden, um bis zum einschließlich 18. Lebensjahr 25% Rabatt auf den Normalpreis und die Sparangebote des DB-Fernverkehrs zu erhalten.

K

Katholischer Träger

Unsere Freiwilligendienste stehen jungen Menschen unabhängig von ihrer Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit offen. Ihre Entscheidung für einen BFD oder ein FSJ bei einem katholischen Träger ermöglicht es ihnen auf unterschiedliche Art und Weise mit dem christlichen Glauben in Berührung zu kommen. Dies kann in den Einsatzstellen in alltäglichen Gesten und Arbeitsweisen oder konkreten religiösen Ritualen und Angeboten der Fall sein.

In den Bildungsseminaren beschäftigt sich jeweils eine Einheit mit dem Thema Religion. Als katholischer Träger erwarten wir von den Freiwilligen die Bereitschaft, sich mit Glaubensfragen und religiösen Inhalten auseinandersetzen. Wir sind bemüht, allen die Ausübung der eigenen Religion auf den Seminaren zu ermöglichen. Die Teilnahme an Gebetszeiten, Meditationsangeboten oder ähnlichem ist freiwillig. Zum religiösen Angebot im Rahmen des Freiwilligendienstes sowie persönlichen Glaubensfragen steht Ihnen Thomas Johannsen, unser Referent für religiöse Bildung, als Ansprechpartner zur Verfügung. Er ist erreichbar unter johannsen@fsd-koeln.de oder der Telefonnummer 0221 47 44 13-36.

Kindergeld

In der Regel erhalten alle unter 25-Jährigen (bzw. deren Eltern) während ihres Freiwilligen Sozialen Jahres Kindergeld. Informieren Sie sich im Zweifel bei Ihrer Familienkasse.

Krankenversicherung

Während des FSJ müssen Sie selbst krankenversichert sein. Sie können für diese Zeit nicht in Ihrer Familienversicherung bleiben. Suchen Sie sich deshalb eine gesetzliche Krankenkasse. Geben Sie bitte Ihre **Einsatzstelle** als Arbeitgeber an. Ihre Einsatzstelle braucht eine **Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse**. Bitte Sie die Krankenkasse diese zu versenden.

Falls Sie **derzeit privat versichert** sind und nach Ihrem Freiwilligendienst (z. B. für die Zeit Ihres Studiums) wieder privat krankenversichert sein wollen, empfehlen wir Ihnen folgende Schritte:

» **Klären Sie mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung** (mit der Versicherung, bei der Sie während Ihres Freiwilligendienstes versichert sein werden) unter welchen Voraussetzungen ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht.

» **Klären Sie mit Ihrer derzeitigen privaten Krankenversicherung**, ob diese für die Zeit des Freiwilligendienstes ruhen und danach wieder aufgenommen werden kann (Anwartschaft).

Wichtiger Hinweis: Wenn Sie nach Ihrem Freiwilligendienst studieren, können Sie grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (das 25. Lebensjahr ist einen Tag vor dem 25. Geburtstag vollendet) bei einem gesetzlich krankenversicherten Familienmitglied (Vater, Mutter, eventuell Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene/-r Lebenspartner/in) mitversichert sein. Da Sie einen Freiwilligendienst absolviert haben, können Sie die gesetzliche Familienversicherung länger in Anspruch nehmen.

Die Familienversicherung verlängert sich um die Dauer Ihres Freiwilligendienstes, maximal jedoch nur um zwölf Monate. Das bedeutet: Wer sechs Monate einen Freiwilligendienst geleistet hat, kann sechs Monate länger familienversichert bleiben. Bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst verlängert sich die Familienversicherung um ein Jahr. Bei einem 18-monatigen Freiwilligendienst dehnt sich die Familienversicherung allerdings nur um 12 Monate aus.

Krankheit

» **Sie erkranken in einer Arbeitswoche:** Bitte rufen Sie rechtzeitig vor Dienstbeginn die Einsatzstelle an und informieren Sie diese über Ihre Arbeitsunfähigkeit. Ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit muss diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung)** müssen Sie in der Einsatzstelle abgeben.

» **Sie erkranken in der Woche vor dem Seminar:** Benachrichtigen Sie den FSD telefonisch am ersten Tag Ihrer Krankheit, wenn abzusehen ist, dass Sie auch während des Seminars krank sein werden.

» **Sie erkranken am ersten Seminartag:** Benachrichtigen Sie den FSD unverzüglich telefonisch bis spätestens 12 Uhr. Eine AU-Bescheinigung ist vom ersten Tag an vorzulegen. Die Bescheinigung des Arztes schicken Sie innerhalb von drei Tagen direkt an unsere Geschäftsstelle. Sollten Sie nicht für die gesamte Seminarwoche krankgeschrieben sein, dann müssen Sie entsprechend nachreisen.
↳ *Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*

Kündigung des FSJ

Mit Ihrer Unterzeichnung der FSJ-Vereinbarung haben Sie sich zu einem FSJ-Einsatz verpflichtet. Während Ihrer Probezeit können Sie innerhalb von zwei Wochen kündigen. Während der Probezeit kann aber auch die Einrichtung Ihnen unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann die FSJ-Vereinbarung aus wichtigem Grund von Ihnen oder der Einsatzstelle gekündigt werden. Die genaueren Schritte besprechen Sie mit Ihrer Einsatzstelle und Ihrer Bildungsreferentin/Ihrem Bildungsreferenten.

L

Leistungen während des FSJ

Für Ihre Arbeit erhalten Sie von Ihrer Einsatzstelle ein monatliches Taschengeld. Zusätzlich erhalten Sie einen Zuschuss für Verpflegung. Stellt Ihnen die Einrichtung eine Unterkunft, wird eine Pauschale für Miete direkt vom Taschengeld abgezogen. Die genauen Beträge entnehmen Sie bitte Ihrer Vereinbarung. Das Geld wird am Ende des laufenden Monats auf Ihr Girokonto überwiesen. Außerdem werden Seminar-kosten (Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten zu den Seminaren) sowie Kosten für notwendige Versicherungen übernommen.

Lohnsteuerkarte

↳ *Steueridentifikationsnummer*

M

Meldepflicht

Wenn Sie umziehen oder aus Ihrem Elternhaus ausziehen, sind Sie laut Gesetz verpflichtet, sich beim Einwohnermeldeamt mit Ihrer neuen Anschrift anzumelden. Bitte informieren Sie uns ebenfalls und teilen uns Ihre neue Adresse mit.

Minderjährige

Ein FSJ kann man ab 16 Jahren beginnen. Minderjährige unterliegen dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
↳ *Jugendarbeitsschutzgesetz*

Minijob

Der Freiwilligendienst ist kein Minijob. Sie sind damit versicherungspflichtig und Ihre Einsatzstelle leistet die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge. §7 SGB V – Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung (1) Wer eine geringfügige Beschäftigung nach §§8, 8a des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
2. nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz
3. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

N

Nachtdienst

Während des Freiwilligen Sozialen Jahres sind Nachtdienste verboten. Wenn Sie gerne den Arbeitsbereich kennenlernen möchten, dürfen Sie sicherlich einmalig hospitieren.

Nebentätigkeit

Da Sie während Ihres FSJ vollbeschäftigt sein werden, sind angestrebte Nebentätigkeiten generell mit Ihrer Einsatzstelle abzusprechen und müssen vorher vom FSD genehmigt werden.

P

Pädagogische Begleitung

Alle FSJ-lerinnen/FSJ-ler werden während des Freiwilligendienstes pädagogisch begleitet. Zur pädagogischen Begleitung zählen:

- » Seminare,
- » Fachliche Anleitung, durch Fachkräfte in der Einsatzstelle,
- » Einzelgespräche und Beratung durch die Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten sowie Einsatzstellenbesuche an.

➔ *Einsatzstellenbesuch*

Pflegeversicherung

Auch für die Pflegeversicherung übernimmt Ihre Einsatzstelle die Beiträge.

Polizeiliches Führungszeugnis

Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Inneren haben sich im Juni 2012 darauf geeinigt, dass Freiwillige **keine Gebühr** für die Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses zahlen müssen. Dies gilt sowohl für das einfache als auch das erweiterte Führungszeugnis.

Prävention sexualisierter Gewalt

- » Alle Mitarbeiter/-innen und Teamer/-innen des FSD sind im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt geschult.
- » Jede/-r Freiwillige/-r wird zu Beginn umfassend über ihre/seine Rechte im Freiwilligendienst informiert.
- » In jeder Seminargruppe werden verbindliche Verhaltensregeln vereinbart.
- » Der FSD achtet darauf, dass Freiwillige und ihre Angehörigen auf vielen unterschiedlichen Wegen Beschwerden an den FSD richten können.
- » Der FSD verfügt über ein institutionelles Schutzkonzept, welches Interventionsregeln und Handlungsleitfäden für den Ernstfall enthält. Das Schutzkonzept steht zum Download auf der Homepage bereit.

Probezeit

Die ersten drei Monate des FSJ gelten als Probezeit. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.

R

Rentenversicherung

Sie sind während des FSJ rentenversichert. Ihre Einsatzstelle übernimmt die Beiträge.

Rezeptgebührenbefreiung

Grundsätzlich können Freiwillige einen Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung bei der Krankenkasse stellen. Ob dem Antrag stattgegeben wird, hängt von den Lebensumständen (Einnahmen, Ausgaben, Einkommen der Eltern, etc.) ab. Bitte fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.

S

Schulpflicht

Minderjährige sind während des FSJ von der Schulpflicht befreit. Falls Sie dennoch aufgefordert werden, Ihrer Schulpflicht nachzukommen, melden Sie sich bei uns: FSD im Erzbistum Köln e.V. (FSD), Tel: 0221 474413-0.

Schweigepflicht

Sie unterliegen während des Freiwilligen Sozialen Jahres der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass Sie über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten sowie über Interna der Einsatzstellen strenges Stillschweigen bewahren müssen. Vor allem dürfen Sie keine Namen nennen und keine Informationen weitergeben. Das gilt auch über Ihren Freiwilligendienst hinaus.



Seminare

Während des FSJ finden in regelmäßigen Abständen Seminare statt. Sie werden meist, von Montag bis Freitag, in Bildungsräumen innerhalb des Erzbistums Köln durchgeführt. Sie dienen dazu, andere Freiwillige kennenzulernen, Erlebnisse und Erfahrungen auszutauschen, zu diskutieren, sich mit interessanten Themen auseinanderzusetzen, kreativ zu sein und viel, viel Spaß zu haben. *Schauen Sie doch mal unter fsd-koeln.de.*

Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtender Bestandteil des FSJ. Die Einsatzstelle muss Sie dafür freistellen. Bitte beachten Sie, dass die Übernachtung im Bildungshaus während der Seminarwoche ebenfalls für alle verpflichtend ist. Ihre Seminartermine erhalten Sie zu Beginn Ihres Freiwilligendienstes. Was Sie tun, wenn Sie zu Seminarzeiten krank werden, lesen Sie unter *Krankheit*. Sollten Sie unentschuldig (auch an einzelnen Tagen) fehlen, so gefährden Sie die Fortsetzung Ihres Freiwilligendienstes und die Ausstellung einer Abschlussbescheinigung.

Seminargruppe

Vor Ihrem FSJ werden Sie von uns in eine Seminargruppe eingeteilt. Die Seminargruppe besteht aus etwa 28 Freiwilligen, die von einem Team begleitet werden. Bis zum Ende des FSJ werden Sie zusammen mit dieser Gruppe und Ihren Teamerinnen und Teamern Ihre Seminare gestalten.

Sozialversicherung

Während des FSJ bezahlt Ihre Einsatzstelle Ihre Sozialversicherungsbeiträge. Das bedeutet, dass Beiträge in Ihre Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, und Krankenversicherung einbezahlt werden.

Sozialversicherungsausweis

Bitte übersenden Sie eine Kopie des Sozialversicherungsausweises an Ihre Einsatzstelle. Sollten Sie bisher noch keinen Sozialversicherungsausweis erhalten haben, teilen Sie dies bitte der Krankenkasse mit. Diese wird sich darum kümmern, dass Ihnen ein Sozialversicherungsausweis zugeschickt wird. Da die Vergabe der Sozialversicherungsnummer einige Zeit in Anspruch nimmt, sorgen Sie bitte sofort für die Beantragung.

Steueridentifikationsnummer (IdNr)

Bitte geben Sie Ihre Steueridentifikationsnummer (IdNr) bei der Einsatzstelle ab. Sollten Sie bisher noch keine Steueridentifikationsnummer (IdNr) erhalten haben, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern.

T



Tätigkeit

Freiwillige sind ungelernete Ergänzungskräfte und dürfen deshalb nur bestimmte Tätigkeiten ausüben. Sie erhalten von uns am **Einführungstag** einen Tätigkeitsrahmen, in dem beschrieben ist, was Freiwillige leisten dürfen und was nicht. Genaueres erfahren Sie am **Einführungstag** und während der Seminare.

Taschengeld

↳ Leistungen im FSJ

Teamer/-innen

Die Teamerinnen und Teamer sind freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beim FSD und leiten Ihre Seminare.

U

Urlaub

Die Anzahl Ihrer Urlaubstage entnehmen Sie Ihrer FSJ-Vereinbarung. Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach Ihrer Vereinbarungslaufzeit und Ihren Wochenarbeitsdagen. Richtwerte, basierend auf einer 5-Tage-Woche, sind:
» 26 Tage Urlaub (FSJ 12 Monate),
» 13 Tage Urlaub (FSJ 6 Monate).

Urlaubswünsche müssen Sie mit der **Einsatzstelle** abstimmen. Beim FSJ gilt der Zeitraum Ihres Freiwilligendienstes und nicht das Kalenderjahr als Urlaubsjahr: Sie müssen also nicht in einem Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Urlaubstagen nehmen. Während der Probezeit kann kein Urlaub gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie auch während der Seminarzeiten keinen Urlaub nehmen dürfen, da die Seminare verpflichtender Bestandteil des Freiwilligendienstes sind. Beginnen Sie mit ihrer privaten Urlaubsplanung bitte erst, nachdem Ihnen die Seminartermine mitgeteilt wurden. Getätigte Buchungen, die in eine Seminarwoche fallen, müssen auf eigene Kosten storniert werden.

Überstunden

Wenn Sie Überstunden machen, müssen diese vom Vorgesetzten angeordnet werden. Überstunden werden Ihnen nicht ausbezahlt. Sie erhalten dafür einen Freizeitausgleich.

Wichtig: Grundsätzlich dürfen Sie nicht mehr als zehn Stunden am Tag arbeiten. Für unter 18-Jährige gelten verschärfte Bedingungen.

Unfallversicherung

Während Ihrer Arbeitszeit und der Seminare sind Sie durch die Einsatzstelle unfallversichert.

Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Sind Sie minderjährig, so benötigt Ihre Einsatzstelle gemäß §32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor Beginn des FSJ eine ärztliche Bescheinigung von Ihnen. Diese so genannte Erstuntersuchung können Sie bei Ihrem Hausarzt durchführen lassen. Er müsste das entsprechende Formular kennen. Die Kosten für die Untersuchung werden vom Land getragen. Bitte kümmern Sie sich umgehend darum, da Sie ansonsten laut Gesetz nicht beschäftigt werden dürfen. Bitte beachten: Die Erstuntersuchung ist nicht die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, die von der Einsatzstelle veranlasst und bezahlt wird.

V

Vereinbarung

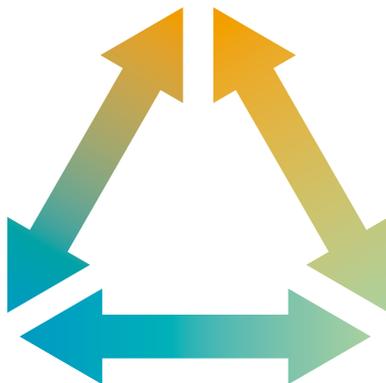
Wer ein Freiwilliges Soziales Jahr macht, geht eine Vereinbarung ein, die die Rechte und Pflichten der Freiwilligen, der Einsatzstelle und des Bildungsträgers (FSD) regelt.

FSJ-Vereinbarung für 6 & 12 Monate. Konstruktion der FSJ-Vereinbarung

FREIWILLIGE SOZIALE DIENSTE IM ERZBISUM KÖLN E.V. [FSD]

- » Organisiert die Bildungsseminare und führt sie durch
- » Achtet auf die allseitige Einhaltung der FSJ-Vereinbarung
- » Ansprechpartner bei Unsicherheiten, Fragen und Problemen

TRÄGER



FREIWILLIGE/-R

- » Führt die Aufgaben in der Einsatzstelle gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus
- » Nimmt an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren teil
- » Legt im Krankheitsfall eine AU-Bescheinigung vor

EINSATZSTELLE

- » Leitet die FSJ-lerin/den FSJ-ler fachlich an
- » Nimmt sie/ihn in die Dienstgemeinschaft auf
- » Bezahlt das Taschengeld und den Zuschuss zur Verpflegung

Vergünstigungen

Während Ihres Freiwilligendienstes können Sie unter Umständen einige Vergünstigungen erhalten. Weitere Infos hierzu finden Sie unter den Stichworten Fahrtkosten, Wohngeld und Jugendbahncard. Darüber hinaus gewähren manche Institutionen verminderte Eintrittspreise, wenn Sie ihren Freiwilligenausweis vorweisen.

Verlängerung

Sie können Ihr FSJ mit einer schriftlichen Anfrage beim FSD verlängern. Die Einsatzstelle muss dieser Verlängerung schriftlich zustimmen. Das Freiwillige Soziale Jahr kann bis zu maximal 18 Monaten verlängert werden.

Verpflegung

Sie erhalten monatlich einen Zuschuss zur Verpflegung in Höhe von 50 Euro. Dieser wird Ihnen mit dem Taschengeld von der Einsatzstelle ausbezahlt.
→ Leistungen

Visum

Falls Sie nicht Staatsbürgerin/Staatsbürger der EU sind, benötigt Ihre Einsatzstelle eine Kopie Ihres Visums bzw. Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Bitte kümmern Sie sich sofort darum, da die Ausstellung des Visums sehr viel Zeit in Anspruch nimmt (bis zu drei Monate). Liegt kein Visum vor, können Sie Ihr FSJ nicht beginnen. Sollte Ihnen Ihr Visum sechs Wochen vor Beginn Ihres Freiwilligendienstes noch nicht erteilt worden sein, müssen Sie sich unbedingt bei uns melden.



Vorpraktikum

Das FSJ wird in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt. Informieren Sie sich diesbezüglich frühzeitig bei der Schule, Universität oder Fachhochschule.

Vorstand

Der Vorstand des Vereins FSD setzt sich aus Mitgliedern des BDKJ, des Diözesan-Caritasverbandes und des Erzbistums Köln zusammen.
→ Katholischer Träger

W

Waisenrente

Die Waisenrente wird in der Regel während des FSJ weitergezahlt.

Wochenenddienst

Je nach Einsatzstelle werden Sie für Wochenenddienste eingeteilt. Regelmäßig sollten Sie nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden zum Dienst herangezogen werden.

